

sicherte Gleichberechtigung aller gesetzlich anerkannten Glaubensbekenntnisse beachten und anwenden werde <sup>1)</sup>). Darauf erließ das Präsidium des Konzils eine Erklärung, in der es zum Schluß heißt:

»Nach Kenntnisnahme der Erklärungen des Ministerpräsidenten ist das Konzil einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die erwähnten offiziellen Äußerungen eine genügende Garantie dafür bieten, daß das Konkordat vom 25. Juli 1935 tatsächlich von der Tagesordnung des Parlamentes abgesetzt worden ist und als erloschen gelten kann.« <sup>2)</sup>

Mit einer vom Staat erlassenen Amnestie für alle mit dem Konkordat im Zusammenhang begangenen Straftaten und der Aufhebung der Exkommunikation wurde die Versöhnung des Staates mit der serbisch-orthodoxen Kirche besiegelt.

Der Vatikan erhob am 15. Februar in einem Aide-Mémoire einen formellen Protest, in dem er die jugoslawische Regierung an die Unterschrift unter die feierliche Akte vom 25. Juli 1935 und die sich daraus ergebende Verpflichtung erinnerte, sowie auf das unverjährbare Recht der jugoslawischen Katholiken aufmerksam machte, im Verhältnis zu den anderen Konfessionen nicht schlechter gestellt und keiner Ausnahmebehandlung unterworfen zu werden <sup>3)</sup>.

Auburtin.

---

## Die Regelung der österreichischen Bundesschulden

Mit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich entstand die Frage, ob dadurch seit dem 14. März 1938 die Haftung für den Kapital- und Zinsendienst der österreichischen Bundesschulden zum mindesten gegenüber ausländischen Gläubigern auf das Deutsche Reich übergegangen ist.

---

<sup>1)</sup> Deutsche Allgemeine Zeitung v. 9. 2. 1938.

<sup>2)</sup> Prager Presse v. 9. 2. 1938.

<sup>3)</sup> Osservatore Romano v. 19. 2. 1938. — Eine Konferenz der katholischen Bischöfe Jugoslawiens, die vom 22.—28. Oktober 1937 in Zagreb tagte, erklärte es unter ihrer Würde, auf die Angriffe der Straße zu antworten, die gegen die Ratifikation des Konkordats erhoben worden sind. Sie halte es auch nicht mehr für nötig, auf die Unaufrichtigkeit der Versicherungen, die im Laufe von 19 Jahren bezüglich der Gleichberechtigung der katholischen Kirche in Jugoslawien gemacht worden sind, zu reagieren. Unter allen Umständen würde der Episkopat die Rechte der katholischen Kirche und der sechs Millionen Katholiken in Jugoslawien zu schützen wissen, er habe zur Wiedergutmachung aller Ungerechtigkeiten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. (Wortlaut in Echo de Belgrade v. 3. 11. 1937.)

## I

Auslandsgläubiger sind im wesentlichen an folgenden österreichischen Bundesschulden beteiligt:

1. den vom Bundesstaat Österreich übernommenen Vorkriegsschulden Österreich-Ungarns,
2. den österreichischen Reliefschulden,
3. der Internationalen Bundesanleihe 1930—1957,
4. der Internationalen Garantierten Bundesanleihe 1933—1953,
5. der Internationalen Garantierten Konversionsanleihe 1934—1959,
6. den Österreichischen Creditanstalt-Regierungsschuldverschreibungen 1936.

Die vom Bundesstaat Österreich übernommenen Vorkriegsschulden Österreich-Ungarns haben mit der Ausnahme, daß sie teilweise in das Entschädigungsangebot des Deutschen Reiches vom 24. Oktober 1938 aufgenommen sind, in der bisherigen Regelung der österreichischen Bundesschulden keine Rolle gespielt. Soweit es sich um Caisse Commune-Werte <sup>1)</sup> handelt, war die österreichische Regierung zur Zeit der Wieder-

<sup>1)</sup> Caisse Commune-Werte sind die durch Vermittlung der »Caisse Commune des Porteurs Etrangers des Dettes Publiques autrichiennes et hongroises d'avant-guerre« in Paris zu bedienenden Vorkriegsanleihen Österreich-Ungarns. Errichtet wurde die Caisse Commune auf Empfehlung des »Sous-Comité de Répartition de la Dette austro-hongroise« und mit Zustimmung der Reparationskommission durch das am 29. Juni 1923 zwischen Delegierten der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten und Vertretern der Inhaber österreichischer und ungarischer Titres abgeschlossene Innsbrucker Protokoll. Anlaß für das Zustandekommen der Caisse Commune waren die für eine Dauerlösung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsstaatsschulden unzulänglichen Bestimmungen in den Artikeln 203 des Friedensvertrages von Saint-Germain und 186 des Friedensvertrages von Trianon. Das Innsbrucker Protokoll von 1923 knüpfte an die Unterscheidung in den Friedensverträgen zwischen sichergestellten (dette gagée) und nichtsichergestellten Anleihen (dette non gagée) an und sollte in erster Linie eine Institution nur für die außerhalb der Nachfolgestaaten ansässigen Inhaber (Auslandsblock) von Titres bestimmter nichtsichergestellter Anleihen sein. Die Bedienung von Titres sichergestellter Anleihen wurde der Caisse Commune nur ausnahmsweise übertragen, in diesem Falle aber unter Erstreckung auf alle Titres der Anleihe ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Inhabers. Die Bedienung des Auslandsblocks folgender nichtsichergestellter Anleihen wurde der Caisse Commune durch das Innsbrucker Protokoll übertragen:

- 4% Österreichische Goldrente,
- 4% Ungarische Goldrente,
- 4½% Österreichische Schatzanweisungen von 1914,
- 4½% Ungarische Staatsrente von 1913,
- 4½% Ungarische Staatsrente von 1914.

Erweitert wurde der Kreis dieser nichtsichergestellten Anleihen im Prager Abkommen von 1925 durch Einbeziehung sowohl des Inlandsblocks als auch des Auslandsblocks der 4% steuerfreien Ungarischen Staatsrente von 1910 und in dem am 11. Februar 1931 zwischen der Caisse Commune einerseits und Rumänien und Jugoslawien andererseits abgeschlossenen Abkommen durch Einbeziehung des Auslandsblocks einer Anzahl nur auf Silbergulden, Gulden oder Kronen lautender österreichischer und ungarischer Vorkriegsstaatsanleihen.

vereinigung mit dem Deutschen Reich infolge der Unzulänglichkeit des Caisse Commune-Systems wegen der seitens der tschecho-slowakischen, polnischen, ungarischen, rumänischen und jugoslawischen Regierung eingestellten Überweisungen im Begriff, ihre Überweisungen an die Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques autrichiennes et hongroises d'avant-guerre ebenfalls einzustellen<sup>1)</sup>. Verhandlungen über die Aufhebung oder Abänderung des Caisse Commune-Systems sind bisher nicht erfolgt.

Bei den österreichischen Reliefschulden handelt es sich um Verpflichtungen der österreichischen Regierung, die dadurch entstanden sind, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte während des Waffenstillstandes und unmittelbar nach dem Abschluß des Friedensvertrages von Saint-Germain zur Versorgung der österreichischen Bevölkerung Lebensmittel und Rohstoffe gewährt haben. Nach § 200 Abs. 2 des Friedensvertrages von Saint-Germain war vorgesehen, daß den Gläubigern der österreichischen Reliefschulden ein Generalpfandrecht auf Vermögen und Einnahmen des österreichischen Staates vor dem Pfandrecht für die Reparationszahlungen zusteht<sup>2)</sup>. Eine Rückzahlung auf die Reliefschulden ist seit dem Hoover-Moratorium nicht mehr erfolgt.

Von den drei großen Auslandsanleihen, die der Bundesstaat Österreich während der Zeit seines Bestehens aufgenommen hat, wurde die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 aufgenommen, um Investitionen bei den österreichischen Bundesbahnen und bei der österreichischen Post- und Telegraphen-Verwaltung zu bestreiten. Sichergestellt war sie durch Verpfändung der österreichischen Zolleinnahmen und der Einnahmen des Tabakmonopols, nachdem vorher die Gläubiger der Reliefschulden ihre Pfandrechte zurückgestellt und das Pfandrecht zugunsten der Reparationen infolge der Ostreparationsregelung des Haager Abkommens von 1930 untergegangen war. Treuhänder der Internationalen Bundesanleihe 1930—1957 war die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich<sup>3)</sup>.

Von den sichergestellten Anleihen wurden der Caisse Commune durch das Innsbrucker Protokoll die Bedienung der 3% Steg-Prioritäten (altes und neues Netz der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn) und der 4% Steg-Prioritäten von 1900 und in Erweiterung hierzu durch das Pariser Abkommen von 1927 die Bedienung der 3% Ungarische Eisernes Tor-Goldanleihe von 1895 übertragen.

Wortlaut des Innsbrucker Protokolls, der Statuten der Caisse Commune und des Reglements betreffend die Beziehungen zwischen der »Caisse« und der Reparationskommission: abgedruckt bei Fritz Honig, Zur Liquidation der altösterreichischen Staatsschuld. 1926, S. 45ff.

1) Gert Rost, Probleme und Vorzüge der Caisse Commune (in: Der deutsche Volkswirt Bd. XII, S. 830f.); Pester Lloyd, 3. März 1938; Prager Presse, 3. März 1938; Die Zeit (Prag), 6. März 1938; Pester Lloyd, 9. März 1938; Frankfurter Zeitung, 14. März 1938.

2) B.G.Bl. 1920, Nr. 303.

3) Wirtschaftsdienst 1930, S. 1420.

Die Internationale Garantierte Bundesanleihe 1933—1953 ist ebenso wie die Internationale Garantierte Konversionsanleihe 1934—1959 eine der österreichischen Regierung durch Vermittlung des Völkerbundes gewährte Anleihe. Bekannt ist sie auch unter dem Namen zweite Völkerbundsanleihe oder Lausanner Anleihe. Ausgegeben ist die Internationale Garantierte Bundesanleihe 1933—1953 in englischen, französischen, italienischen, holländischen, belgischen und schweizerischen Teilausgaben. Für Kapital und Zinsen jeder der einzelnen Teilausgaben haben die entsprechenden Regierungen die Garantie übernommen. Sichertgestellt ist die Internationale Garantierte Bundesanleihe 1933—1953 ebenfalls durch Verpfändung der österreichischen Zolleinnahmen und der Einnahmen des Tabakmonopols, jedoch mit dem Range nach der Internationalen Bundesanleihe 1930—1957 und den Ansprüchen der Reliefläubiger. Im übrigen war diese Anleihegewährung, deren einzelne Bedingungen durch das Genfer Protokoll vom 15. Juli 1932 geregelt sind, mit den in diesem Protokoll enthaltenen weitgehenden innerwirtschaftlichen Beschränkungen verbunden. Die Kontrollfunktion für die Anleihe war dem bereits für die erste Völkerbundsanleihe 1923—1943 eingesetzten Kontrollkomitee der garantierten Mächte übertragen<sup>1)</sup>.

Die Internationale Garantierte Konversionsanleihe 1934—1959 ist aus der Konvertierung der von den gleichen Staaten garantierten Bundesanleihe 1923—1943, die auch als erste Völkerbundsanleihe bezeichnet wird, hervorgegangen. Garantiert sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe von der englischen, französischen und tschecho-slowakischen Regierung zu je 24 ½%, von der italienischen zu 20 ½%, von der belgischen und schwedischen Regierung zu je 2% und der holländischen und dänischen Regierung zu je 1%. Zum Unterschied von der Internationalen Garantierten Bundesanleihe 1933—1953 erstreckt sich die Garantie in diesem Falle nicht auf die einzelnen nationalen Teilausgaben der Anleihe, sondern mit Ausnahme der spanischen Teilausgabe kumulativ auf sämtliche Teilausgaben. Die Sicherstellung der Anleihen ist, auch hinsichtlich des Ranges, die gleiche wie bei der Internationalen Garantierten Bundesanleihe 1933 bis 1953. Auch die innerwirtschaftlichen Beschränkungen, die für Österreich mit der Gewährung der ersten Völkerbundsanleihe verbunden gewesen, im einzelnen durch das Genfer Protokoll vom 4. Oktober 1922 festgesetzt und bei deren Konvertierung aufrecht erhalten sind, entsprechen im wesentlichen denjenigen, die Österreich bei der Gewährung der zweiten Völkerbundsanleihe durch das Genfer Protokoll vom 15. Juli 1932 auferlegt worden sind<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Wortlaut des Genfer Protokolls vom 15. Juli 1932: B.G.Bl. 1933, Nr. 12.

<sup>2)</sup> Wortlaut des Genfer Protokolls vom 4. Oktober 1922: BGBl. 1922, Nr. 842. Vgl. auch: BG. vom 5. Oktober 1934 betr. die Konvertierung der garantierten Staatsanleihe 1923—1943 (BGBl. 1934, Nr. 276).

Die Österreichische Creditanstalt-Regierungsschuldverschreibungen 1936 sind auf Grund einer im Januar 1936 von der österreichischen Regierung mit dem Auslandgläubigerkomitee der im Mai 1931 zusammengebrochenen Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe getroffenen Abmachung ausgegeben. Mit ihnen sind die von der österreichischen Regierung im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch gegenüber den Auslandsgläubigern der Österreichischen Creditanstalt übernommenen Verpflichtungen abgelöst worden. Sie sind unverzinslich und dienen zur Deckung einer zwanzigjährigen Annuität von je zwei Millionen Schilling, deren zweite Zahlung am 1. März 1938 noch vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich geleistet wurde <sup>1)</sup>).

## II

Das Interesse der Auslandsgläubiger des Bundesstaates Österreich war nach dessen Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich in erster Linie auf die Aufrechterhaltung des Zinsendienstes für die drei großen internationalen Bundesanleihen gerichtet. Zunächst hat die deutsche Regierung nach der Angliederung Österreichs für alle drei internationalen Anleihen sowohl die April-Rate als auch die Mai-Rate an die für die Anleihen eingesetzten Treuhänder noch geleistet. Seit dem 1. Juni 1938 aber ist der Zinsendienst für sämtliche drei Bundesanleihen eingestellt, so daß die am 1. Juli 1938 fällig gewesenen Zinsscheine nur zu fünf Sechsteln ihres Nennwertes eingelöst werden konnten, soweit sich nicht in den Händen der Treuhänder unverwendete Tilgungsfondsgelder befanden.

Die Wirkung der Einstellung des Zinsendienstes für die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 war, daß die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als Treuhänderin dieser Anleihe bei den zuständigen deutschen Stellen Verwahrung einlegte und Vorstellungen wegen einer baldigen Leistung der überfälligen Rate erhob <sup>2)</sup>).

Die Einstellung des Zinsendienstes für die Internationale Garantierte Bundesanleihe 1933—1953 und die Internationale Garantierte Konversionsanleihe 1934—1959 hatte zur Folge, daß die für diese Anleihen eingesetzten Treuhänder ebenfalls gegen die Zahlungseinstellung Protest einlegten und im übrigen die Angelegenheit dem Kontrollkomitee der die Anleihen garantierenden Staaten formell zur Kenntnis brachten <sup>3)</sup>). Dieses Kontrollkomitee war schon einmal nach der Angliederung Österreichs am 17. und 18. Mai 1938 in Rom zu einer Tagung

<sup>1)</sup> Hubert Beege, Das Ende der Live-Claims (in: Der Deutsche Volkswirt Bd. X, S. 725f.).

<sup>2)</sup> Financial Times, 8. Juni 1938.

<sup>3)</sup> Financial Times, 7. Juni 1938.

zusammengetreten. Vertreten waren auf dieser Tagung in Rom neben Großbritannien, Frankreich, der Tschecho-Slowakei, der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, Schweden und Dänemark auch noch Italien, dessen Delegierter Bianchini gleichzeitig der Vorsitzende des Komitees war, während der Tagung aber den Vorsitz niederlegte und mitteilte, daß die italienische Regierung den Austritt aus dem Komitee der Garantiestaaten beschlossen habe <sup>1)</sup>. Die im Komitee verbliebenen Staaten beschlossen in Rom, den zum neuen Vorsitzenden des Komitees gewählten englischen Delegierten Sir Frederik Leith-Ross zu beauftragen, die eingeleiteten Bemühungen fortzusetzen, um mit Deutschland als Nachfolger des österreichischen Staates eine Einigung über die ungestörte Fortsetzung des Dienstes der österreichischen garantierten Anleihen zu erzielen <sup>2)</sup>. Auf die Mitteilung der Treuhänder der beiden Anleihen, daß die deutsche Regierung den Zinsendienst eingestellt habe, trat auf Einladung der englischen Regierung das Komitee der Garantiestaaten in London in der Zeit vom 9.—11. Juni 1938 erneut zu einer Tagung zusammen <sup>3)</sup>. Im Schlußkommuniqué des Kontrollkomitees über die Tagung heißt es <sup>4)</sup>:

“The Committee had before them the protests made by the trustees of these loans on the failure of the German Government to pay the instalments due on 1st June.

The Committee also had before them a letter from the German Government stating that, in their view, they were under no legal obligation to take over the external debts of the former Austrian Federal Government.

The Committee decided to address a united protest to the German Government and, while reserving the rights of their Governments to protect their national interests by such means as they might deem appropriate, if a general settlement could not be reached, the Committee expressed the hope that the German Government would reconsider their decision.

The Committee further discussed with the representatives of the trustees the arrangements by which the Governments represented will implement their guarantees, in the event of a continued German default.”

Außer dem gemeinsamen Protest der im Kontrollkomitee verbliebenen Mächte ist im Schlußkommuniqué das Recht zum Schutze der nationalen Interessen durch jeweils geeignet erscheinende Mittel den einzelnen Regierungen vorbehalten. Damit ist zum Ausdruck gekommen, daß die solidarische Front der im Kontrollkomitee noch vertretenen Garantiemächte mit dem Protest aufhört und keine weiteren Kollektivaktionen folgen werden. Das Kontrollkomitee ist später auch nicht mehr zusammengetreten.

<sup>1)</sup> Prager Presse, 22. Mai 1938.

<sup>2)</sup> Financial Times, 21. Mai 1938.

<sup>3)</sup> Neue Zürcher Zeitung, 8. Juni 1938.

<sup>4)</sup> Financial Times, 13. Juni 1938.

## III

Aus dem Schlußkommuniqué des Kontrollkomitees vom 11. Juni 1938 ergibt sich, daß bei dessen Abfassung ein Schreiben der deutschen Regierung vorlag, wonach sie sich zur Übernahme der Auslandsschulden der früheren österreichischen Bundesregierung rechtlich nicht für verpflichtet halte. Den gleichen Standpunkt hat die deutsche Regierung in einer am 11. Juni 1938 dem britischen Botschafter in Berlin überreichten Note vertreten<sup>1)</sup>. Nähere Ausführungen über die Ablehnung der Rechtsnachfolge für die österreichischen Schulden hat der Reichswirtschaftsminister Funk am 16. Juni 1938 in einer Rede in Bremen gemacht. Im wesentlichen sind es drei Argumente, die zur Begründung des deutschen Standpunktes angeführt werden: es bestehe weder nach der völkerrechtlichen Praxis noch nach der völkerrechtlichen Theorie eine Verpflichtung zur Schuldübernahme, ferner sei das heutige Land Österreich als Bestandteil des Deutschen Reiches nicht als Rechtsnachfolger des österreichischen Staatswesens von Saint-Germain anzusehen und schließlich handle es sich bei den österreichischen Bundesanleihen um politische Anleihen, die dem politischen Ziel gedient hätten, den Anschluß Österreichs an das Reich zu verhindern. Wörtlich heißt es in der Rede des Reichswirtschaftsministers<sup>2)</sup>:

»Eine Tagung der Garantiestaaten, die Mitte Mai in Rom stattgefunden hat, hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß Deutschland Rechtsnachfolger der drei österreichischen Bundesanleihen geworden sei und eine entsprechende Aufforderung an die Reichsregierung gerichtet, diese Rechtsnachfolge in besonderer Form anzuerkennen.

Weder in der völkerrechtlichen Praxis noch in der völkerrechtlichen Theorie findet jedoch eine solche Forderung eine Stütze. Eine Rechtsverpflichtung des Deutschen Reiches liegt jedenfalls nicht vor. In einer Reihe ähnlicher völkerrechtlicher Vorgänge ist eine solche Haftung abgelehnt worden. England hat z. B. nach dem Burenkriege die Schulden der Burenrepubliken nicht als englische Staatsschulden anerkannt, was seinerzeit durch ein Rechtsgutachten einer hierfür eingesetzten Kommission des Unterhauses und durch ein Urteil des höchsten englischen Gerichtshofes bekräftigt wurde. Ebenso wenig haben die Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bürgerkriege die Anleihen der Südstaaten als für das neue amerikanische Staatswesen verbindlich anerkannt. Aus der französischen Staatspraxis ist an die Übernahme von Madagaskar zu erinnern, bei der die Staatsschulden Madagaskars ebenfalls nicht als französische Staatsschuld behandelt worden sind. Nach dieser völkerrechtlichen Praxis kann daher eine Übernahme der österreichischen Bundesschulden durch das Deutsche Reich nicht verlangt werden.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob das heutige Land Österreich als Bestandteil des Deutschen Reiches als Rechtsnachfolger des österreichischen Staatswesens von St. Germain anzusehen ist. Die einzelnen Länder des Deutschen Reiches sind nicht selbständige Ver-

<sup>1)</sup> Times, 14. Juni 1938; Pester Lloyd, 14. Juni 1938.

<sup>2)</sup> D. N. B., 16. Juni 1938.

waltungskörper. Ihre Aufgaben und Funktionen leiten sich aus der Reichsgewalt ab. Eine Rechtsnachfolge des heutigen Landes Österreich als Verwaltungskörper des Deutschen Reiches in die Rechtsstellung des Österreich von St. Germain ist daher nicht zu begründen. Die Veränderung der bisherigen staatsrechtlichen Stellung Österreichs ist eine durch einen revolutionären Akt vollzogene geschichtliche Entwicklung. Das bisherige Staatswesen Österreichs ist nicht auf das Reich übergegangen, sondern als solches beseitigt worden, und zwar durch den sich in absolut friedlichen und gesetzlichen Formen durchsetzenden Volkswillen. Die österreichische Verfassung von 1918 hat Österreich als einen Bestandteil der Deutschen Republik erklärt. Dieser Beschluß der vom österreichischen Volke gewählten Nationalversammlung ist unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch das Diktat von St. Germain beseitigt worden. Der Zwangsstaat von St. Germain hat unter schärfster Mißachtung des Volkswillens schließlich nur in Form eines despotischen Regimes aufrechterhalten werden können. Dieses Regime stützte sich ausschließlich auf ausländische Hilfe, die ihm auch finanziell unter rein politischen Gesichtspunkten gewährt wurde. Die Überwindung dieses Regimes durch den eindeutig bekundeten Willen des österreichischen Volkes stellt eine derart einschneidende Umwälzung dar, daß eine rechtliche Verbindung zwischen dem früheren und dem heutigen staatsrechtlichen Zustand nicht hergestellt werden kann.

Der Rechtsgedanke, daß bei einer staatsrechtlichen Umwälzung die bisher als Schuldner vorhandene staatsrechtliche Persönlichkeit völlig untergeht, ist keineswegs neu. Der Gedanke ist vor allem von England im Falle der deutschen Schutzgebietsanleihen vertreten worden. Das Obergericht von Bloemfontein hat die Nichtbezahlung der deutschen Schutzgebietsanleihen durch die Mandatsgebiete damit begründet, daß das ehemalige Schutzgebiet mit dem Mandatsgebiet nicht identisch sei, weil die eingetretene politische Änderung so fundamental wäre, daß sie die juristische Person des alten Schutzgebiets vollkommen zerstört hätte. Übrigens wurde dieses Mandatssystem, wie man weiß, insbesondere auch aus dem Grunde gewählt, um zu verhindern, daß der Wert der im Widerspruch zu den 14 Punkten Wilsons geraubten deutschen Kolonien auf die Kriegsschädigung hätte angerechnet werden müssen. Das wollte man vermeiden, und deshalb wurden die deutschen Kolonien den Siegermächten nicht unmittelbar in voller Souveränität übereignet. Man hat also Deutschland in doppelter Weise betrogen. Wenn Deutschland heute die Rechtsnachfolge des Landes Österreich in die Staatsschulden des früheren Zwangsstaats von St. Germain ablehnt, so kann es sich dabei auf einen naheliegenden völkerrechtlichen Vorgang berufen, der für das heutige Deutschland von schwerwiegenden Folgen gewesen ist. Die deutschen Schutzgebietsanleihen haben seinerzeit zum Aufbau der deutschen Kolonialgebiete gedient, so daß ihr wirtschaftliches Ergebnis den Mandatsmächten zugute kam. Die Mandatsmächte konnten Kolonien übernehmen, welche sich in einem fortschreitenden Stadium des Aufschlusses und der Ergiebigkeit befanden. Die von der Seite der Gläubigerstaaten angedeutete Auffassung, daß die drei österreichischen Bundesanleihen ihrerseits einem wirtschaftlichen Aufbau gedient hätten, würde daher im Hinblick auf die Stellung Englands zu den deutschen Schutzgebietsanleihen schon an sich nicht geeignet sein, eine Verpflichtung des Landes Österreich zur Zahlung zu begründen.



Die Behauptung, daß die Bundesanleihen zum österreichischen Aufbau beigetragen haben, muß aber von Deutschland mit allem Nachdruck als unzutreffend zurückgewiesen werden. Diese Anleihen sind nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben worden. Sie haben vielmehr dem politischen Ziel gedient, den Anschluß Österreichs an das Reich zu verhindern. Wäre nicht unter Verletzung aller dem deutschen Volke bei der Einleitung des Waffenstillstandes gegebenen Zusagen das Land Österreich zwangsweise zu einem selbständigen Staat gemacht worden, so würde es als ein Teil des großdeutschen Wirtschaftsgebiets ohne ausländische Finanzhilfe lebensfähig gewesen sein. Die durch die Friedensdiktate geschaffene österreichische Rumpfwirtschaft konnte nur mit besonderer ausländischer Kredithilfe künstlich lebensfähig erhalten werden. Sie war bis dahin der Teil eines großen und umfassenden Wirtschaftsgebietes gewesen. Die Grundlagen ihrer Produktion und ihres Handels waren daher nicht mehr wie in der bisherigen Weise vorhanden. Das Ergebnis der ausländischen Finanzhilfe, wie sie in Form der drei Bundesanleihen Österreich gewährt wurde, ist derart erschütternd, daß das Ausland in keiner Weise sich darauf berufen kann, hier einen produktiven Aufbau geleistet zu haben. Bei der Übernahme des Landes Österreich in den großdeutschen Wirtschaftskörper ist nicht eine mit ausländischer Hilfe aufgebaute, sondern eine in unerträglichem Ausmaß verelendete und erst des Aufbaues bedürftige Wirtschaft übernommen worden. Nach allem war Österreich wirtschaftlich bei seiner Eingliederung in das Reich in einem Zustand, der mit Sicherheit voraussehen ließ, daß es über kurz oder lang zur Erfüllung seiner ausländischen Verpflichtungen nicht mehr in der Lage sein würde. Die bisherige Wirtschaftspolitik war nicht fortzuführen, ohne zu einer völligen Aushöhlung der inneren Wirtschaftskraft und damit der Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung zu führen. Dies würde zwangsläufig zu einer wesentlichen Änderung der Bedienung der Auslandsschulden geführt haben.

Wenn die ausländischen Finanzgläubiger etwa die Auffassung vertreten wollten, daß Großdeutschland schon deshalb für eine Bezahlung der Bundesanleihen haftet, weil es die Aktiva der österreichischen Wirtschaft übernommen habe, so würde auch diese Auffassung die tatsächliche Lage völlig verkennen. Wirtschaftswerte, die mit ausländischer Hilfe tatsächlich aufgebaut worden sind, hat das Land Österreich nicht aufzuweisen. Es ist vielmehr in höchstem Grade aufbaubedürftig. Die Anleihe-mittel, die es erhalten hat, haben lediglich dazu gedient, es unter gänzlich unwirtschaftlichen Gesichtspunkten künstlich in einem politischen Zustand zu erhalten, der einer allmählichen wirtschaftlichen Erdrosselung des österreichischen Volkes nahekam.

Weder völkerrechtlich, wirtschaftspolitisch noch moralisch besteht daher für das Reich die Verpflichtung, eine Rechtsnachfolge in die österreichischen Bundesanleihen anzuerkennen. Dieses ist unsere grundsätzliche Einstellung zu dem Problem, das dadurch eine besondere Bedeutung erhält, daß einige Staaten eine Garantieverpflichtung für diese österreichischen Staatsschulden eingegangen sind, die sie den Anleihegläubigern gegenüber erfüllen müssen. Über die Regelung dieser Frage finden zurzeit Verhandlungen insbesondere mit einer englischen Regierungskommission unter Vorsitz von Sir Frederic Leith-Ross, dem auch in Deutschland seit langem hochgeschätzten Wirtschaftsexperten, statt, die unter Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes der Reichsregie-

rung im Geiste der Verständigung mit dem Ziel eines Ausgleiches der beiderseitigen Interessen geführt werden. Ein Grund zu einer Beunruhigung oder gar zu einer Gewaltandrohung gegenüber Deutschland ist um so weniger gegeben, als einmal die Verhandlungen durchaus die Aussicht für eine gütliche und erfolgreiche Bereinigung dieser Fragen bieten und andererseits das von einem Teil der Auslandspresse angeandrohte Zwangsclearing die zu den besten Hoffnungen berechtigenden allgemeinen Wirtschaftsverhandlungen mit roher Gewalt zerschlagen und damit einen nicht zuletzt für die Handelspartner Deutschlands in Aussicht stehenden guten Erfolg unmöglich machen würde.«

Die vom Reichswirtschaftsminister zu Gunsten des deutschen Standpunktes vorgetragenen Argumente sind bei den Gläubigermächten nicht unbestritten geblieben <sup>1)</sup>. Den Ausführungen des Reichswirtschaftsministers ist zunächst entgegengehalten worden, daß zur Rechtfertigung des deutschen Standpunktes nur solche von anderen Nationen geschaffenen Präzedenzfälle angeführt seien, die sich auf kriegerische Eroberungen beziehen oder denen ein Bürgerkrieg vorangegangen ist, während Österreich auf friedliche und legale Weise dem Deutschen Reich angegliedert sei <sup>2)</sup>. Das Beispiel der von den Burenrepubliken aufgenommenen Anleihen passe aus dem Grunde nicht, weil diese Anleihen erst während des Burenkrieges aufgenommen seien <sup>3)</sup>. Im übrigen habe Großbritannien ohne Rücksicht auf seinen Rechtsstandpunkt die Schulden der Burenrepubliken später bezahlt <sup>4)</sup>. Mit dem weiteren Beispiel der während des amerikanischen Bürgerkrieges von den Südstaaten aufgenommenen Anleihen habe erstmalig eine verantwortliche Persönlichkeit behauptet, ein Staat habe für die in einem Bürgerkrieg von den Rebellen gemachten Schulden aufzukommen <sup>5)</sup>. In bezug auf das Madagaskar-Beispiel wird teils ausgeführt, dieser Hinweis sei nicht verständlich, da Madagaskar vor seiner Einverleibung durch Frankreich auf dem internationalen Markt keine öffentlichen Anleihen, die den Charakter von Staatsanleihen hatten, aufgenommen hätte <sup>6)</sup>, teils wird behauptet, daß die Regelung der Madagaskar-Schulden aus praktischen Gründen erfolgt sei, ohne daß Frankreich damit eine Rechts-

<sup>1)</sup> Anerkannt worden ist der deutsche Standpunkt von E. Schmid, Die Haftung für Österreichs Nachkriegsschulden, Schweizerische Juristen-Zeitung, 35. Jg., S. 67 ff.

<sup>2)</sup> Neue Zürcher Zeitung, 17. Juni 1938; Temps, 18. Juni 1938; Georges Sauser-Hall, La succession aux dettes publiques en cas d'annexion, Schweizerische Juristen-Zeitung, 35. Jg., S. 165.

<sup>3)</sup> Temps, 18. Juni 1938.

<sup>4)</sup> Sauser-Hall a. a. O., S. 163; Garner, Questions of state succession by the German annexation of Austria, American Journal of International Law, Bd. 32, 1938, S. 428; Garner, Germany's responsibility for Austrian debts, American Journal of International Law, Bd. 32, 1938, S. 771.

<sup>5)</sup> Temps, 18. Juni 1938, Garner a. a. O., S. 769.

<sup>6)</sup> Temps, 18. Juni 1938.

ansicht habe vertreten wollen<sup>1)</sup>), schließlich aber wird auch darauf hingewiesen, daß Madagaskar, obwohl der französische Staat die Schulden nicht übernahm, nach dem Protektoratsvertrag von 1895 auch nach der Begründung des Protektorats für seine Schulden verpflichtet blieb<sup>2)</sup>. Dem zweiten Argument des Reichswirtschaftsministers, daß gerade der Umstand des freiwilligen Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich zu Gunsten eines Ausschlusses der Haftung des Deutschen Reiches für die österreichischen Bundesschulden spreche, wird entgegengehalten, daß das Völkerrecht hinsichtlich der Frage der Staatensukzession keinen Unterschied zwischen Selbstauslöschung und Annexion kenne<sup>3)</sup>, weil sich ein Staat durch den einfachen Behelf der Selbstauslöschung ebenso wenig seiner Schuldenpflicht entledigen könne, wie dies einem Wirtschaftsunternehmen durch den Anschluß an eine andere Firma möglich sei<sup>4)</sup>. Das dritte Argument des Reichswirtschaftsministers, daß es sich bei den österreichischen Bundesschulden um politische Schulden handle, die nur für politische Zwecke gewährt seien und Österreich wirtschaftlich nicht genützt hätten, wird mit der Behauptung bestritten, die österreichischen Anleihen seien dazu bestimmt gewesen, die wirtschaftliche Erholung des Landes zu fördern<sup>5)</sup>. Die deutsche These, daß eine Haftung des Deutschen Reiches für politische Anleihen Österreichs nicht in Betracht komme, wird grundsätzlich zwar nicht angegriffen, indessen ausgeführt, die vom Bundesstaat Österreich aufgenommenen Anleihen seien, wenn auch unter politischen Bedingungen, so doch nicht gegen den Willen Österreichs gegeben worden<sup>6)</sup>.

#### IV

In der dem britischen Botschafter am 11. Juni 1938 in Berlin überreichten Note hatte die deutsche Regierung zum Ausdruck gebracht, daß sie zu zweiseitigen Verhandlungen bereit sei<sup>7)</sup>. Der Beschluß des Kontrollkomitees der Garantiemächte, keine weiteren Kollektivaktionen folgen zu lassen und das Recht zum Schutz der nationalen Interessen durch jeweils geeignet erscheinende Mittel den einzelnen Regierungen vorzubehalten, hat das Zustandekommen derartiger zweiseitiger Abkommen erleichtert.

Die erste zweiseitige Vereinbarung über die Regelung der österreichischen Bundesschulden kam im Rahmen eines allgemeinen deutsch-

1) Sauser-Hall a. a. O., S. 164.

2) Garner a. a. O., S. 428 und 771.

3) Garner a. a. O., S. 777.

4) Neue Zürcher Zeitung, 17. Juni 1938.

5) Neue Zürcher Zeitung, 17. Juni 1938; Temps, 18. Juni 1938.

6) Garner a. a. O., S. 768f.

7) Pester Lloyd, 14. Juni 1938.

italienischen Wirtschaftsabkommens am 28. Mai 1938 in Berlin zustande <sup>1)</sup>). Mit Italien zu einer Einigung zu kommen, war insofern verhältnismäßig einfach, als die im italienischen Besitz befindlichen österreichischen Anleihetitel während der Zeit der gegen Italien verhängten Sanktionen zu einem erheblichen Teil zur Bezahlung österreichischer Lieferungen repatriiert worden waren <sup>2)</sup>). Im Oktober 1936 hatte sich die italienische Teilausgabe der Internationalen Garantierten Konversionsanleihe 1934—1959 auf ungefähr 80 Millionen Lire vermindert, während andererseits die österreichischen Guthaben aus dem Warenverkehr mit Italien zur Zeit der Angliederung Österreichs im März 1938 82 Millionen Schilling betragen <sup>3)</sup>).

Die für die deutsche Regierung wichtigste zweiseitige Regelung ist durch das deutsch-englische Transferabkommen vom 1. Juli 1938 <sup>4)</sup> und dessen Durchführungsvereinbarung vom 13. August 1938 <sup>5)</sup> erfolgt. Geregelt sind die beiden garantierten österreichischen Bundesanleihen, die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 und die Österreichische Creditanstalt-Regierungsschuldverschreibungen 1936. Die übrigen österreichischen Bundesschulden sind unberücksichtigt geblieben und werden weiterhin nicht bedient. Ermöglicht worden ist das Zustandekommen des deutsch-englischen Transferabkommens durch den Umstand, daß in Verbindung mit dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen vom 1. November 1934 und dem Abänderungsabkommen vom 1. Juli 1938 <sup>6)</sup> die deutsche Transferfähigkeit durch die Schaffung eines beinahe vollständigen Junktims zwischen deutschem Kapital- und Zinsendienst einerseits und deutschem Ausfuhrüberschuß gegenüber England andererseits wenigstens teilweise Berücksichtigung gefunden hat. Vorausgeschickt ist der gesamten Regelung der Vorbehalt der deutschen Regierung im Absatz 4 der Präambel, die Einwilligung der deutschen Regierung in die getroffene Regelung erfolge ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Was die Regelung selbst betrifft, so ist hinsichtlich der garantierten Anleihen zunächst vereinbart, daß die englische Regierung von der deutschen Regierung für alle Beträge schadlos zu halten ist, die sie auf Grund der von ihr übernommenen

<sup>1)</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist nicht veröffentlicht. Vgl. im übrigen: Times, 30. Mai 1938 und 16. Juni 1938.

<sup>2)</sup> Neue Zürcher Zeitung, 13. Juni 1938; Times, 16. Juni 1938.

<sup>3)</sup> Nachrichten für Außenhandel, 7. April 1938.

<sup>4)</sup> Veröffentlicht in: Deutscher Reichsanzeiger Nr. 156, 8. Juli 1938.

<sup>5)</sup> Der Wortlaut ist nicht veröffentlicht. Vgl. im übrigen: Nachrichten für Außenhandel, 16. und 17. August 1938.

<sup>6)</sup> Veröffentlicht in: Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261, 7. November 1934 und Nr. 156, 8. Juli 1938.

Garantien zu zahlen hat<sup>1)</sup>). Gemeint sind mit dieser Bestimmung Zahlungen auf solche Anleihestücke, die am 1. Juli 1938 im »beneficial ownership« britischer Inhaber standen. In erster Linie bezieht sich infolgedessen die Bestimmung über die Schadloshaltung der englischen Regierung auf in nichtbritischem Besitz befindliche Anleihestücke der mit der Kumulativgarantie ausgestatteten Internationalen Garantierten Konversionsanleihe 1934—1959 und der englischen Teilausgabe der Internationalen Garantierten Bundesanleihe 1933—1953. Insoweit sich Stücke der garantierten Anleihen nachweislich am 1. Juli 1938 in britischem Besitz befunden und die Treuhänderüberweisungen nicht zur vollen Bedienung des Kapital- oder Zinsendienstes dieser Stücke ausgereicht haben, hat sich die deutsche Regierung, ohne Rücksicht darauf, ob die englische Regierung wegen dieser Stücke aus ihrer Garantie in Anspruch genommen werden kann, bereit erklärt, der Bank von England zum Ankauf der Stücke oder Zinsscheine bereits bei Fälligkeit oder danach, sobald die Stücke oder Zinsscheine der Bank von England vorgelegt werden, die jeweils erforderlichen Sterlingsbeträge zur Verfügung zu stellen<sup>2)</sup>). Darauf hinzuweisen ist, daß das Abkommen für den Ausdruck »britischer Inhaber« eine festgelegte Begriffsbestimmung enthält<sup>3)</sup>). Die im Abkommen für die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 und für die Österreichische Creditanstalt-Regierungsschuldver-

<sup>1)</sup> Vgl. Artikel 3 Absatz 1 des deutsch-englischen Transferabkommens vom 1. Juli 1938:

»Falls und wenn immer die Regierung des Vereinigten Königreichs ersucht wird, auf Grund ihrer Garantien für die Internationale Garantierte Bundesanleihe 1933/53 und die Garantierte Österreichische Konversionsanleihe 1934/59 irgendwelche Summen zu zahlen, wird die Deutsche Regierung unverzüglich auf eine derartige Zahlung seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs dieser in Sterling den Betrag irgendwelcher solcher bezahlter Sterlingsummen und die Sterlingsummen, die die Regierung des Vereinigten Königreichs beim Ankauf der für die Zahlung irgendwelcher Summen in Nicht-Sterling-Währungen erforderlichen Beträge aufgewendet hat, zusammen mit den Ausgaben, die der Regierung des Vereinigten Königreichs oder den Zahlstellen erwachsen sind, erstatten.«

<sup>2)</sup> Vgl. Artikel 3 Absatz 2—5 des deutsch-englischen Transferabkommens vom 1. Juli 1938.

<sup>3)</sup> Vgl. Artikel 4 des deutsch-englischen Transferabkommens vom 1. Juli 1938:  
Artikel 4.

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck »britische Inhaber« bezüglich der Sterling-Schulden:

1. Personen, die sich gewöhnlich im Vereinigten Königreich aufhalten oder Geschäfte betreiben;
2. britische Staatsangehörige ohne Rücksicht auf den Aufenthalt;
3. Gesellschaften, die nach dem Recht des Königreichs oder irgendeines anderen Gebietes eingetragen sind, das unter der Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Großbritannien, Irland und der britischen überseeischen Dominien, Kaisers von Indien oder unter der Suzeränität, dem Protektorat oder dem Mandat Seiner Majestät steht;

schreibungen 1936 vorgesehene Regelung bezieht sich infolgedessen ausschließlich auf die nachweislich am 1. Juli 1938 im »beneficial ownership« britischer Inhaber befindlichen Schuldtitel. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens in Verbindung mit dem dazu als Anlage beigefügten »Memorandum über die Grundsätze für die Regelung von deutschen und österreichischen lang- und mittelfristigen Schulden an britische Inhaber« hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, für die Bereitstellung der Sterling-Beträge Sorge zu tragen, die erforderlich sind, um die Österreichische Creditanstalt-Regierungsschuldverschreibungen 1936 in der vereinbarten Weise und die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 unter Herabsetzung des Zinssatzes von sieben auf fünf Prozent und unter Entrichtung von Amortisationsraten in Höhe von zwei Prozent zu bedienen. Die Amortisation der Internationalen Bundesanleihe kann nach der Durchführungsvereinbarung vom 13. August 1938 entweder dadurch erfolgen, daß die deutsche Regierung Anleihestücke zu Pari oder unter Pari ankauft oder, soweit der Tilgungsfonds auf diese Weise nicht verwendet wird, durch jährliche Ziehungen zu Pari <sup>1)</sup>. Hinsichtlich des Verhältnisses der Internationalen Bundesanleihe 1930—1957 zur Dawes-Anleihe und zur Young-Anleihe ist für den Fall, daß ausreichende Sterling-Beträge von der deutschen Regierung nicht zur Verfügung gestellt sind, vereinbart, daß die Dawes-Anleihe einen bevorrechtigten Anspruch und nach der Dawes-Anleihe die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 zusammen mit der Young-Anleihe einen gleichberechtigten Anspruch haben soll <sup>2)</sup>.

Die Regelung der österreichischen Bundesschulden im deutsch-englischen Transferabkommen ist für entsprechende Regelungen mit anderen Garantiemächten Vorbild gewesen <sup>3)</sup>. Regelungen außer mit England sind bisher zustandegekommen in den Anlagen 11, 13 und 14 des Zusatzabkommens vom 2. August 1938 zum deutsch-französischen Abkommen über den Warenverkehr und über die Zahlungen aus dem Warenverkehr vom 10. Juli 1937 <sup>4)</sup>, im deutsch-niederländischen Transfer-

4. Personen, die unter dem Schutz Seiner Majestät stehen und sich gewöhnlich im Vereinigten Königreich oder irgendeinem anderen der vorstehend aufgezählten Gebiete aufhalten oder Geschäfte betreiben;

bezüglich anderer Ausgaben oder Schulden:

Alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die sich gewöhnlich im Vereinigten Königreich aufhalten oder Geschäfte betreiben, und alle Gesellschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs eingetragen sind.

<sup>1)</sup> Nachrichten für Außenhandel, 17. August 1938.

<sup>2)</sup> Punkt 3 des »Memorandums über die Grundsätze für die Regelung von deutschen und österreichischen lang- und mittelfristigen Schulden an britische Inhaber«.

<sup>3)</sup> Im Gegensatz zum deutsch-englischen Transferabkommen ist der Wortlaut der übrigen Abkommen nicht veröffentlicht.

<sup>4)</sup> Frankfurter Zeitung, 3. August 1938; Neue Zürcher Zeitung, 12. August 1938.

protokoll über die deutschen äußeren Anleihen einschließlich österreichischer Anleihen vom 13. September 1938 nebst einem vom Vorsitzenden der deutschen Delegation an den Vorsitzenden der niederländischen Delegation gerichteten Schreiben vom gleichen Tage über die mit der Caisse Commune zusammenhängenden Fragen<sup>1)</sup>, des weiteren im deutsch-schwedischen Reichsanleiheabkommen vom 28. Oktober 1938 nebst dem dazugehörigen Zeichnungsprotokoll und dem Briefwechsel der Delegationsvorsitzenden über die österreichischen Konversionsanleihe 1934 vom gleichen Tage<sup>2)</sup> und neuerdings in der deutsch-belgischen Vereinbarung über den Anleihedienst der Garantierten Österreichischen Anleihen 1933—1953 und 1934—1959 vom 31. Januar 1939<sup>3)</sup>.

## V

Die auch mit der Schweiz über die Regelung der österreichischen Bundesschulden geführten Verhandlungen haben erstmalig am 8. August 1938 in Bern begonnen, sind bisher aber ohne Ergebnis geblieben<sup>4)</sup>.

Besondere Schwierigkeiten für das Zustandekommen einer ähnlichen Regelung der österreichischen Bundesschulden, wie sie mit England, Frankreich, Holland, Schweden und Belgien möglich gewesen ist, bestehen im Verhältnis der deutschen mit der amerikanischen Regierung. Die bisher zustande gekommenen Abkommen beruhen darauf, daß der deutsche Handel sowohl mit England als auch mit Frankreich, Holland, Schweden und Belgien beträchtliche Ausfuhrüberschüsse aufweist, deren Devisenaufkommen für die Bedienung der österreichischen Bundesschulden herangezogen werden kann. Die deutsch-amerikanische Handelsbilanz ist demgegenüber für Deutschland passiv. Aus den sich hieraus für deutsch-amerikanische Verhandlungen ergebenden Schwierigkeiten hat sich ein Ausweg, wie der hierüber stattgefundene Notenwechsel zeigt, bisher noch nicht finden lassen.

In ihrer ersten Note vom 6. April 1938<sup>5)</sup> hat die amerikanische Regierung auf die österreichischen Reliefschulden gegenüber dem amerikanischen Staat und auf die in Händen amerikanischer Bürger befindlichen Anleihestücke der Internationalen Bundesanleihe 1930—1957 hingewiesen. Sie hat dabei zum Ausdruck gebracht, sie lege auf die Abgabe von Zusicherungen hinsichtlich der hieraus für die deutsche Regierung sich ergebenden Verpflichtungen Wert und erwarte, daß die

<sup>1)</sup> Neue Zürcher Zeitung, 19. September 1938, 3. Oktober 1938 und 11. Oktober 1938. Die Regelung der österreichischen Bundesschulden im deutsch-niederländischen Abkommen ist vorerst bis zum 31. Dezember 1939 befristet.

<sup>2)</sup> Neue Zürcher Zeitung, 1. November 1938.

<sup>3)</sup> Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 13/39 D. St. vom 6. Februar 1939, Punkt V (in: Reichssteuerblatt 1939, S. 255). Vgl. auch Temps, 1. Februar 1939.

<sup>4)</sup> Deutsche Allgemeine Zeitung, 11. August 1938.

<sup>5)</sup> Press Releases, Bd. XVIII Nr. 445, S. 465ff.; New York Times, 7. April 1938.

Bedienung der Internationalen Bundesanleihe 1930—1957 von der deutschen Regierung fortgesetzt werde. Die deutsche Regierung hat daraufhin die amerikanische Regierung in einem dem amerikanischen Botschafter in Berlin am 16. Mai 1938 überreichten Aide-mémoire vom deutschen Rechtsstandpunkt hinsichtlich der österreichischen Bundes-schulden in Kenntnis gesetzt.

In ihrer zweiten Note vom 9. Juni 1938<sup>1)</sup> hat die amerikanische Regierung die Ansicht vertreten, daß grundsätzlich im Falle der Eingliederung eines Staates der eingliedernde Staat Vermögen und Schulden des eingegliederten Staates übernehme. Von diesem Grundsatz gebe es zwar einige Ausnahmen, die aber im Falle der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich nicht anwendbar seien. Die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 und die Reliefschulden seien in Friedenszeiten entstanden und für Aufbauzwecke verwendet worden. Die amerikanische Regierung bedauere die Einstellung der Zahlungen auf die Internationale Bundesanleihe 1930—1957 und verlange von der deutschen Regierung auf ihre Note vom 6. April 1938 zum frühest möglichen Termin eine Antwort.

Eine dritte Note der amerikanischen Regierung vom 19. Oktober 1938<sup>2)</sup> betrachtet die Nichtbeantwortung der Noten vom 6. April und 9. Juni 1938 als Nichtachtung wohlverworbener Rechte amerikanischer Bonds-inhaber und ungerechte Behandlung amerikanischer Interessen. Die amerikanische Regierung habe während der vergangenen Monate die Hoffnung gehabt, daß die deutsche Regierung den am 1. Juni 1938 eingestellten Schuldendienst wieder aufnehmen werde. Ihre Enttäuschung über die deutsche Haltung ihr gegenüber sei um so größer gewesen, als die deutsche Regierung den Schuldendienst gegenüber britischen und französischen Bonds-inhabern sowie Bonds-inhabern anderer Nationalitäten laufend leiste. Die amerikanische Regierung lenke die Aufmerksamkeit der deutschen Regierung darauf, daß Zahlungen jeder Art von in den Vereinigten Staaten Ansässigen an deutsche Bürger ohne weiteres geleistet werden können. Sie erwarte, daß die deutsche Regierung die amerikanischen Kreditgeber über ihre Absichten informieren werde.

Die deutsche Regierung führt in ihrer Antwortnote vom 17. November 1938<sup>3)</sup> aus, daß sie nicht nur in dem am 16. Mai 1938 überreichten Aide-mémoire, sondern auch in mündlichen Besprechungen mit dem amerikanischen Botschafter in Berlin die amerikanische Regierung über den deutschen Standpunkt informiert habe. In einer dieser in Berlin stattgefundenen Besprechungen sei sie am 5. August 1938 mit dem amerikanischen Botschafter übereingekommen, daß vor der end-

<sup>1)</sup> Press Releases, Bd. XVIII Nr. 455, S. 694f.; New York Times, 18. Juni 1938.

<sup>2)</sup> Press Releases, Bd. XIX Nr. 479, S. 375f.; New York Times, 27. November 1938.

<sup>3)</sup> Press Releases, Bd. XIX Nr. 479, S. 376f.; New York Times, 27. November 1938.



gültigen Beantwortung der beiden ersten amerikanischen Noten zunächst der Ausgang der Verhandlungen mit den sonstigen Hauptgläubigerländern abgewartet werden solle. Die Verhandlungen mit der Schweiz seien aber noch immer nicht abgeschlossen. Die deutsche Regierung erhebe daher entschiedenen Protest gegen die Behauptung der amerikanischen Note vom 19. Oktober 1938, amerikanische Interessen nicht beachtet zu haben. Im übrigen teile sie der amerikanischen Regierung mit, daß sie Untersuchungen darüber angestellt habe, in welcher Form es möglich sei, zu Gunsten der amerikanischen Gläubiger österreichischer Bundesschulden eine Regelung zu finden. Sie würde es begrüßen, wenn die amerikanische Regierung ihrerseits prüfe, wie eine für beide Teile annehmbare Lösung gefunden werden könne.

Die amerikanische Regierung hat die deutsche Note vom 17. November 1938 durch eine vierte Note vom 25. November 1938<sup>1)</sup> beantwortet. In dieser Note weist die amerikanische Regierung zunächst nochmals darauf hin, die österreichischen Reliefschulden seien dadurch entstanden, daß der österreichischen Bevölkerung in Notzeiten Rohstoffe und Lebensmittel gewährt worden seien, und durch ein Generalpfandrecht auf Vermögen und Einnahmen des österreichischen Staates gesichert gewesen. Hinsichtlich der sonstigen österreichischen Bundesschulden führt sie aus, sie nehme davon Kenntnis, daß sich eine ähnliche Regelung, wie sie die deutsche Regierung mit England, Frankreich, Holland und Schweden getroffen habe, wegen der unterschiedlichen Struktur der deutsch-amerikanischen Handelsbilanz nicht treffen lasse. Die amerikanische Regierung habe auch von dem Entschädigungsangebot der deutschen Regierung für Inhaber österreichischer Schuldverschreibungen vom 24. Oktober 1938 Kenntnis genommen. Die Frage der Haftung des Deutschen Reiches für die österreichischen Bundesschulden könnte bei Zugrundelegung dieses Entschädigungsangebotes auf sich beruhen und eine gerechte Lösung auf dieser Grundlage geschaffen werden, wenn nicht die deutschen Devisenbestimmungen den Wert des Entschädigungsangebotes erheblich herabmindern. Die Stellungnahme der amerikanischen Regierung bei Verhandlungen wegen nicht bedienter Auslandsanleihen sei klar. Es entspreche nicht der Praxis der amerikanischen Regierung, für amerikanische Bondsinhaber oder andere Privatgläubiger mit den ausländischen Schuldnern die Verhandlungen selbst zu führen. Die amerikanische Regierung stelle ihre guten Dienste zur Verfügung, wenn dadurch Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldnern erleichtert werden können. Sie protestiere aber entschieden und nehme gegen Handlungen ausländischer Regierungen Stellung, wenn amerikanische Gläubiger benachteiligt werden und andere Auslandsgläubiger eine günstigere Be-

<sup>1)</sup> Press Releases, Bd. XIX Nr. 479, S. 377ff.; New York Times, 27. November 1938.

handlung als die amerikanischen Gläubiger erfahren. Sie hoffe, die deutsche Regierung werde fühlen, daß den berechtigten und billigen amerikanischen Ansprüchen entsprechende Berücksichtigung nicht länger versagt werden könne.

In Erwiderung der amerikanischen Note vom 25. November 1938 hebt die deutsche Regierung in der Note vom 3. Januar 1939<sup>1)</sup> hervor, sie habe mit fast allen interessierten Staaten Vereinbarungen über die Schadloshaltung österreichischer Anleihegläubiger abgeschlossen, die österreichischen Reliefschulden seien jedoch wegen ihrer besonderen Verhältnisse in sämtlichen Abkommen außer Betracht geblieben. Sie habe auch wiederholt ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, mit der amerikanischen Regierung zu einem Abkommen über eine angemessene Schadloshaltung amerikanischer Inhaber österreichischer Anleihestücke zu kommen. Sie habe weder die Absicht gehabt noch habe sie sie jetzt, amerikanische Gläubiger gegenüber anderen ausländischen Gläubigern zu benachteiligen, weise aber darauf hin, daß infolge der Passivität des deutschen Handels mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen von der Art, wie es mit den Regierungen der übrigen interessierten Länder abgeschlossen sei, mit den Vereinigten Staaten natürlich nicht zustande kommen könne. Die mit den anderen Ländern abgeschlossenen Abkommen sind auf dem Grundsatz aufgebaut, daß die für die Zahlungen notwendigen Devisen aus den deutschen Handelsüberschüssen aufzubringen seien. Bei einem Abkommen zugunsten amerikanischer Anleihegläubiger müsse die Passivität der deutschen Handelsbilanz gegenüber den Vereinigten Staaten von vornherein in Rechnung gestellt und die Mitarbeit seitens Amerikas zur Anpassung der Anleihezinssätze an die veränderten Verhältnisse vorausgesetzt werden. Die deutsche Regierung erkläre sich bereit, mit der amerikanischen Regierung auf dieser Grundlage in Verhandlungen einzutreten. Zum Schluß stellt die deutsche Regierung klar, daß die Vermutung der amerikanischen Regierung, das Entschädigungsangebot für Inhaber österreichischer Schuldverschreibungen vom 24. Oktober 1938 erstrecke sich sowohl auf inländische als auch auf ausländische Gläubiger, zutreffend sei und infolgedessen auch amerikanische Inhaber österreichischer Schuldverschreibungen von diesem Angebot Gebrauch machen können.

Beantwortet ist die deutsche Note vom 3. Januar 1939 durch eine fünfte Note der amerikanischen Regierung vom 20. Januar 1939<sup>2)</sup>. Die amerikanische Regierung lehnt die Anerkennung des deutschen Rechtsstandpunkts erneut ab. Sie sehe auch keinen Grund, die österreichischen Reliefschulden bei einer Regelung mit den Vereinigten Staaten außer Betracht zu lassen. Sie sei bereit, jeden Vorschlag

1) Press Releases, Bd. XX Nr. 487, S. 53; New York Times, 26. Januar 1939.

2) Press Releases, Bd. XX Nr. 487, S. 53ff.; New York Times, 26. Januar 1939.

der deutschen Regierung zur Regelung dieser Schulden im Hinblick etwaiger Vorlage bei dem dafür zuständigen Kongreß zu prüfen. Was die in Händen Privater befindlichen Anleihen betreffe, so seien der amerikanischen Regierung die zwischen der deutschen Regierung und den Regierungen mehrerer anderer Länder getroffenen Vereinbarungen, soweit sie veröffentlicht sind, bekannt. Die Gläubigerregierungen, die Vertragsteil dieser Vereinbarungen seien, haben an deren Zustandekommen nicht nur ihrer Staatsangehörigen wegen ein Interesse gehabt, sondern auch wegen der von ihnen selbst zu einem größeren oder geringeren Teil übernommenen Garantien für eine oder mehrere Teilausgaben der Anleihen. Zwischen diesen Gläubigerregierungen und Deutschland seien auch bald nach der im Jahre 1934 erfolgten deutschen Erklärung, daß die Zahlung deutscher Verpflichtungen an im Ausland Ansässige mit der Handelsbilanz zwischen Deutschland und dem jeweiligen Gläubigerland vereinbar sein müsse, zweiseitige Clearing- oder Zahlungsabkommen abgeschlossen worden. Im Gegensatz hierzu habe die amerikanische Regierung niemals aufgehört, Protest zu erheben gegen den damals verkündeten Grundsatz, daß ein Schuldner die Haftung für seine Schulden von der Handelsbilanz zwischen dem Schuldnerland und dem Aufenthaltsland des Gläubigers oder dem Land, dem der Gläubiger angehört, abhängig machen könne. Die amerikanische Regierung verweise nochmals auf drei Argumente, die das Recht amerikanischer Anleihegläubiger, sie gegenüber Anleihegläubigern anderer Nationalität nicht ungünstiger zu behandeln, zu stützen geeignet seien. Erstes Argument sei, daß die ursprüngliche Anleiheverpflichtung der österreichischen Regierung allen Inhabern von Anleihestücken gleiche Behandlung zugesichert und keine Unterscheidung der Nationalität nach gemacht habe. Die amerikanische Regierung sei der Ansicht, daß diese Verpflichtung zu gleicher Behandlung in vollem Umfange auf die deutsche Regierung übergegangen sei. Zweitens seien die österreichischen Anleihen vor der Eingliederung Österreichs in Großdeutschland voll bedient worden. Mit der Eingliederung Österreichs in Großdeutschland seien die für den Anleihendienst verpfändeten Einnahmequellen übernommen worden. Die Anleihegläubiger müssen es als Ungerechtigkeit empfinden, der ihnen verpfändeten Einnahmen beraubt zu sein und die Aussicht auf Zahlung von der Vereinbarung eines komplizierten Wirtschaftsabkommens zwischen den Regierungen abhängig gemacht zu sehen. Drittens verweise die amerikanische Regierung darauf, daß Zahlungen an deutsche Staatsangehörige und an in Deutschland Ansässige für alle Arten von Gütern und Diensten ihrerseits ohne Beschränkung oder Kontrolle erlaubt seien, daß der Devisenerlös dieser Zahlungen den deutschen Behörden zur Verfügung stehe und erheblich höher als der für die Be-

dienung der österreichischen Anleihen erforderliche Betrag sei. Die an amerikanische Anleihegläubiger zu leistenden Beträge seien nicht derart, daß sie irgendeine ernste Schwierigkeit für die deutsche Regierung verursachen können, falls die deutsche Regierung tatsächlich die Absicht habe, die amerikanischen Anleihegläubiger ebenso günstig zu behandeln wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und die im meistbegünstigten Staat Ansässigen. Es könne angenommen werden, daß die amerikanischen Anleihegläubiger bei Bereitwilligkeit der deutschen Regierung zu gleicher Behandlung geneigt seien, einen Vergleich über den Anleihezinsendienst in Betracht zu ziehen. Die amerikanische Regierung werde es natürlich begrüßen, wenn eine die amerikanischen Anleihegläubiger zufriedenstellende und gegenüber anderen Anleihegläubigern nicht benachteiligende Vereinbarung über den Anleihedienst zustande komme. Sie sei geneigt, das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung in jeder angemessenen Weise zu erleichtern. Bei den österreichischen Anleihen aber sehe sie keine Notwendigkeit und keinen Grund, von ihrem seit langem vertretenen Standpunkt abzugehen, daß über eine derartige Vereinbarung in bezug auf Schulden gegenüber Privaten in erster Linie zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu verhandeln sei und nicht zwischen der Regierung des Schuldnerlandes und der Regierung der Vereinigten Staaten.

## VI.

Den Inhabern eines großen Teils der österreichischen Regierungsschuldverschreibungen hat die deutsche Regierung am 24. Oktober 1938 und am 17. Januar 1939 ein bis zum 31. Januar 1939 befristetes Entschädigungsangebot gemacht ohne Rücksicht darauf, ob die jeweils in Betracht kommende Schuldverschreibung bereits von der Regelung eines der von der deutschen Regierung über österreichische Bundesschulden abgeschlossenen Abkommen betroffen wird <sup>1)</sup>. Grundsätzlich ist es bei diesem Entschädigungsangebot unerheblich, ob es sich bei dem Inhaber der österreichischen Schuldverschreibungen um in Deutschland oder außerhalb Deutschlands Ansässige handelt. Bei Caisse Commune-Werten ist dieser Grundsatz insofern durchbrochen, als in diesem Falle Voraussetzung für das Entschädigungsangebot ist, daß der Inhaber des Caisse Commune-Wertes nachweist, daß das Stück sowohl am 14. April 1938 einer Person gehört hat, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hatte, als auch noch einer Person gehört, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen

---

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in: Deutscher Reichsanzeiger Nr. 249, 25. Oktober 1938 und Nr. 14, 17. Januar 1939.

Reich hat <sup>1)</sup>). Die Entschädigung der Inhaber der österreichischen Schuldverschreibungen besteht in der Gewährung einer mit 4 ½ Prozent zu verzinsenden und mit 2 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgenden Anleihe des Deutschen Reiches. Betont wird in der Präambel des Entschädigungsangebotes ausdrücklich, daß es sich dabei um ein Entschädigungsangebot und nicht um die Erfüllung einer Rechtspflicht handelt. Wörtlich heißt es dort:

»Da das Deutsche Reich eine Rechtsnachfolge in die Anleihe-schulden des ehemaligen Bundesstaates Österreich nicht anerkennt, wird der Kapital- und Zinsendienst für die obengenannten österreichischen Wertpapiere mit Wirkung vom 2. Oktober 1938 eingestellt. Die Börsennotierungen entfallen.«

Brandt.

## Chronik der Staatsverträge

### 1. Politische Verträge

Am 30. September 1938 wurde im Anschluß an das Münchener Abkommen <sup>2)</sup> von dem Führer und Reichskanzler und dem britischen Premierminister eine *Erklärung* <sup>3)</sup> unterzeichnet, die folgenden Wortlaut hat:

»Wir haben heute eine weitere Besprechung gehabt und sind uns in der Erkenntnis einig, daß die Frage der deutsch-englischen Beziehungen von allererster Bedeutung für beide Länder und für Europa ist.

Wir sehen das gestern abend unterzeichnete Abkommen und das deutsch-englische Flottenabkommen als symbolisch für den Wunsch unserer beiden Völker an, niemals wieder gegeneinander Krieg zu führen.

Wir sind entschlossen, auch andere Fragen, die unsere beiden Länder angehen, nach der Methode der Konsultation zu behandeln und uns weiter zu bemühen, etwaige Ursachen von Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise zur Sicherung des Friedens Europas beizutragen.«

Wie weit diese Entschließungen, die nicht in die Form staatsvertraglicher Verpflichtungen gekleidet worden sind, für die Politik der beteiligten Staaten maßgebend sein werden, muß die künftige Entwicklung zeigen. Der britische Premierminister hat die Erklärung immer wieder gegen Angriffe der Opposition verteidigt <sup>4)</sup> und den aufrichtigen

<sup>1)</sup> Vgl. IV des Entschädigungsangebotes für Inhaber österreichischer Schuldverschreibungen vom 24. Oktober 1938.

<sup>2)</sup> Diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 782.

<sup>3)</sup> DNB v. 1. 10. 1938.

<sup>4)</sup> Vgl. namentlich die Unterhausdebatten vom 1. 11. 1938 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 340, Sp. 63 ff.) und vom 19. 12. 1938 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 342, Sp. 2503 ff.).